

1. AUSSTELLER- UND RECHNUNGSANSCHRIFT

Bitte vollständig ausfüllen!

Der hier genannte Aussteller ist Leistungsempfänger und bestimmt die umsatzsteuerliche Handhabung. Unabhängig von einer abweichenden Rechnungsadresse erfolgt die Besteuerung der berechneten Leistung aufgrund der Angaben des Ausstellers.

Verein		Vorsitzende*r ☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers	
Straße		Vorname	Nachname
PLZ	Ort		
Land	Ansprechpartner*in		☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers
Telefon	Vorname	Nachname	
E-Mail			
USt-IdNr.			

2. AUSSTELLERART

- ☐ Wir sind **Hauptaussteller** und mit einem eigenen Stand vertreten.
Wir sind **Mitaussteller** am Stand von: _____

3. STANDFLÄCHE

Nur von Hauptaussteller auszufüllen!

Gewünschte Standart

- ☐ Reihenstand 1 Seite offen
☐ Eckstand 2 Seiten offen
☐ Kopfstand 3 Seiten offen

Außenfläche

- ☐ Reihenstand 1 Seite offen
☐ Eckstand 2 Seiten offen

Kostenübersicht

Standfläche bis 10 qm - € 100.-
Standfläche bis 30 qm - € 250.-
Standfläche bis 50 qm - € 450.-

Gewünschte Standgröße

Front Standgröße	x	Tiefe	=

☒ Inklusive **Anmelde- & Marketinggebühr**

- Überwachung von Auf- und Abbau
- Abfallentsorgung (kein Sondermüll)
- **Grundbeleuchtung!**
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis inkl. 50 Freikarten im Wert von € 300,-
- 2 DIN A1 Plakate
- umfassende Werbemaßnahmen
- überregionales Werbekonzept
- WLAN

4. STANDBAU

Bestellung Stellwände

Bitte beachten Sie: Der von Ihnen gebuchte Stand beinhaltet keine Rück- und Seitenwände. Rück- und Seitenwände sind Pflicht!

Ja, wir benötigen lfm / € 26,90 Stellwände inkl. Auf- und Abbau.

Nein, wir haben eigene Wände

Bestellung Teppichboden

Ja, wir bestellen qm / € 10,50
Teppichboden inkl. Verlegen und Entsorgen

Grau Grün Blau Rot

Nein, wir bringen eigenen Bodenbelag mit

Bestellung Strom

Ja, wir benötigen Strom (Pauschalpreise)

- ☐ 230 V max. 2 kW / € 45,-
☐ 400 V max. 6 kW / 16A / € 112,-
☐ 400 V max. 10 kW / 32A / € 145,-

Nein, wir benötigen keinen Strom

Extraleistung

Miet-Stand / Miet-Ausstattung! Wir beraten Sie gerne.

Bitte kontaktieren Sie mich zu möglichen Extraleistungen (Mietmobiliar, Messeequipment, o.ä.)

Wir benötigen keine weiteren Leistungen

Alle unter Punkt 3 und Punkt 4 aufgeführten Kosten verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

5. Vereinsaktivitäten am Stand

6. ADRESSDATEN FÜR DAS OFFIZIELLE AUSSTELLERVERZEICHNIS

*Interesse mit uns zu werben?
Fragen Sie uns nach der
Sponsoring- & Messemappe*

- ☐ Die Daten für das Ausstellerverzeichnis entsprechen den Ausstellerdaten auf Seite 1

Abweichende Adresse für das Ausstellerverzeichnis:

Bitte unbedingt ausfüllen falls abweichend zur Aussteller-/Rechnungsadresse; es folgt KEINE weitere Abfrage!

Firma soll im Ausstellerverzeichnis unter folgendem Buchstaben gelistet werden:

Firmenname

Straße

Land/ PLZ/ Ort

Telefon

E-Mail

Website

Ihr **Firmenlogo** im Ausstellerverzeichnis und in der regionalen Tageszeitung für 75,00 € Wenn ja, bitte mitschicken.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR DAS AUSSTELLERVERZEICHNIS

Zusatztext für Slogan (max. 50 Zeichen)

Ort / Datum

Firmenstempel / Unterschrift rechtsverbindlich

Die AGB der CMB Expo GmbH werden mit Ihrer Unterschrift anerkannt.

CMB Expo GmbH
Gutenbergstrasse 19
D-93128 Regensburg

campingcos@cmb-expo.de
www.campingcos.de
Tel: 09402 / 98 38 70
Fax: 09402 / 98 38 711

Registergericht Regensburg HRB 12659
Geschäftsführer:
Dipl. Kffr. Christiane Betschart, Manfred Betschart
UST-ID: DE 279 210 278

Bayer. Hypo- und Vereinsbank
Regensburg SWIFT-BIC: HYVEDEMM447
IBAN: DE 72 7502 0073 0017 5531 60

BLZ 750 200 73
Konto 175 531 60

1) Vertragspartner

CMB Expo GmbH, Messebau weltweit, nachfolgend Veranstalter genannt.

2) Anmeldung

Die Anmeldung zur Beteiligung kann nur durch Einsendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung der Anmeldung (Internet-Anmeldeformular, Email) ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anmeldung zu entscheiden, ob das Vertragsangebot angenommen wird.

3) Zulassung / Annahme des Vertrages

(1) Der Vertrag bekommt mit der schriftlichen Bestätigung (Annahmebestätigung) oder der Rechnung durch den Veranstalter zustande. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

(2) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4) Rücktritt / Kündigung

(1) Nach Vertragsabschluss gemäß 3(1) besteht kein ordentliches Rücktritts- und / oder Kündigungsrecht des Ausstellers.

(2) Der Aussteller hat den vollen Teilnahmepreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder aus von ihm zu vertretenden Gründen an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(3) Bei Nichtteilnahme gemäß 4(2) oder aus von ihm zu vertretenden Gründen der nur teilweisen Nutzung der Fläche durch den Aussteller bleibt der Aussteller grundsätzlich zur Zahlung des gesamten Teilnahmepreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen (100%) verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage geboten erscheint. Die Beweislast liegt insofern beim Aussteller.

(4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es dem Veranstalter gelingt die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung / Messe keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen).

In diesem Fall vermindert sich der Teilnahmepreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75%; es sind jedoch 200,00€ als Schadensersatz zu bezahlen, sofern der Aussteller keinen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachweist.

(5) Der Veranstalter ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

- der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder groblich verletzt. In diesem Fall kann der Veranstalter den Standbau untersagen bzw. die Räumung / Schließung des Standes verfügen,
- Beteiligungsentgelt/Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistung nicht fristgemäß der Zahlungsbedingungen (8a) eingegangen ist, oder der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters seine Rechte aus dem Ausstellungsvertrag an Dritte abgetreten hat. Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Veranstalter aus wichtigem Grund wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, der Aussteller hat gleichwohl die volle Standmiete zu bezahlen, ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.
- der Aussteller falsche Angaben gemacht hat, über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,
- der Aussteller nicht spätestens um 16.00 Uhr am Tage vor Beginn der Ausstellung mit dem Aufbau des Standes begonnen hat,
- der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder
- die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen.

(6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen entsprechend Punkt 8) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen, ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.

5) Namensveröffentlichung

(1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weiter Daten und der Speicherung auf einem magnetischen oder optischen Medium.

(2) Der Aussteller wird in einem alphabetischen Ausstellerverzeichnis auf www.campingcos.de angeführt (Ausstellernamen, Branche/Ausstellungsobjekt, Link auf die Homepage).

(3) Der Veranstalter haftet im Falle einer fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragung im Internet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Erstattung von Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6) Änderung - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Corona, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung oder Event unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

(1) die Messe/Ausstellung/ das Event vor Eröffnung abzusagen. Bis zu diesem Zeitpunkt durch den Veranstalter bereits erbrachte Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) die Messe/Ausstellung den Event zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest gelegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

(3) die Messe/Ausstellung den Event zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Erstattung von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7) Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

(1) Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Schadensersatzansprüche sind für beide Teile beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Erstattung von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt/Standmiete geschuldet.

8) Zahlungsbedingungen

(1) Mit der Zusendung der Annahme des Vertrages (Zulassung) stellt der Veranstalter je nach angegebener Zahlungsmodalität im Anmeldeformular die Standmiete inkl. bestellter Zusatzleistung in Rechnung.

Bei der Vorkassenrechnung inkl. bestellter Zusatzleistungen sind 50 % drei Monate vor Messebeginn fällig. Die restlichen 50 % sind vier Wochen vor Messebeginn fällig.

Bei Anmeldungen, die innerhalb acht Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird die Zahlung der gesamten Miete sofort fällig. Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens mit Rechnungszugang fällig.

Bei nicht fristgemäßem Eingang des Beteiligungsentgeltes/Standmiete kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Falle wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit, gleichwohl hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen, wobei ersparte Aufwendungen vom Veranstalter in Abzug zu bringen sind.

Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

(2) Einzahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters: Bayer. Hypo- und Vereinsbank Regensburg IBAN DE12 7502 0073 0017 5531 60 BIC HYVEDEMM447

(3) Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

9) Unteraussteller, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Veranstaltungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder ihn zu tauschen.

Die von der Messe-/Veranstaltungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig, mit je 120 € zzgl. der gesetzlichen MwSt. je Mitaussteller.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Veranstaltungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 20 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten, wobei es dem Aussteller freisteht, einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.

10) GEMA

Für die Anmeldung und Bezahlung der GEMA ist jeder Aussteller eigenverantwortlich.

11) Ausschank, Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeaufsichtsamt gewünscht, ist vom Aussteller zu beantragen. Eventuell anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller. Aussteller und deren Personal, die Lebensmittel im Sinne des § 17. Abs. 2 des Bundeslebensmittelschlgesetzes verkaufen, benötigen ein gültiges Gesundheitszeugnis. Anbieter von Lebensmitteln, Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sind verpflichtet, die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Vorschriften des Eichgesetzes sind zu beachten. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung.

12) Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen (technische Leistungen, Punkt 19) fertig zu stellen. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12.00 Uhr am Tag vor der Eröffnung begonnen werden, ist dem nicht so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe- / Veranstaltungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Alle für den Messebau (Messewände, Teppich, Exponate, etc.) verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

13) Standbau

Der Aussteller ist dazu verpflichtet, dass bei angrenzenden direkten Nachbarn sein Stand eine Standabgrenzung in Form einer neutralen weißen Rückwand in Höhe von ca. 2,50 m für die gesamte angrenzende Standlänge aufweist.

14) Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/ Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Der Messe-/ Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/ Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

15) Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/ Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine angemessene, in das Ermessen des Veranstalters zu stellende Vertragsstrafe, die in der Regel eine halbe Standmiete beträgt, bezahlen. Eine Überprüfung der Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht bleibt im Einzelfall vorbehalten. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/ Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind

einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe- / Veranstaltungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe/Veranstaltungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verluste und Beschädigung beim Messe-/Veranstalter eingelagert.

16) Standnutzung

(1) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und vertragsgemäß nutzt.

(2) Werden auf dem Stand nicht zugelassene oder angemeldete Waren ausgestellt, so ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

17) Ausstellerausweise

Für einen Stand ab 9 qm Ausstellungsfläche (Innen und/oder Außen) erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete kostenlos zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände berechtigen. Bei der Buchung einer Ausstellungsfläche Innen und Außen werden vier kostenlose Ausstellerausweise ausgegeben. Zusätzliche Ausstellerausweise können beim Veranstalter nach Prüfung im Einzelfall angefordert werden. Diese Ausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller, deren Standpersonal, und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbautage werden keine Ausweise benötigt.

18) Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter. Für Verluste und Beschädigungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Erstattung von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/ Veranstaltungsleitung zulässig.

19) Technische Leistungen

Der Aussteller erhält rechtzeitig vor Messebeginn die technischen Informationen wie Auf- und Abbauphasen sowie die Öffnungszeiten der Veranstaltung zugesandt.

Mittels beigefügter Formulare können Stromanschlüsse, Standausstattung usw. bestellt werden. Die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte werden dabei mit den ausgewiesenen Partnern des Veranstalters geschlossen.

20) Versicherung

Der Aussteller ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfasst. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Versicherungsnachweis auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.

21) Fotografieren - Zeichnen - Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/ Veranstaltungsgeländes ist nur den von der Messe-/ Veranstaltungsleitung zugelassenen Unternehmen/ Personen gestattet.

22) Haftung

Für Verlust von / Schäden an Messe-/ Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Erstattung von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so wird der Veranstalter von seiner Leistungspflicht befreit. Der Veranstalter ist verpflichtet, bisher eingenommene Ausstellungsgelder abzüglich erbrachter Leistungen zurück zu gewähren.

Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung für einen wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt auch keine Gewähr für die Gewinn- und Umsatzerwartung des Ausstellers.

23) Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, beginnend nach dem Ende der Veranstaltung und zwar dann, wenn der Anspruch entstanden ist und der Aussteller von dem Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste.

24) Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters in Regensburg. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Aussteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

25) Sonstiges

Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese schriftlich vorliegen und durch den Veranstalter bestätigt wurden.

Januar 2023